

# RS UVS Kärnten 1991/12/19 KUVS-325/1/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1991

## Rechtssatz

Beim Delikt nach § 12 Abs 1 lit c des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes handelt es sich um keine Verwaltungsübertretung der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung einer Landes- oder Gemeindeabgabe (anders § 12 Abs 1 lit a leg cit) und ist deshalb die Verjährungsfrist sechs Monate, zumal im Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz keine höhere Verjährungsfrist festgelegt ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)